



## **Corporate Governance Bericht 2015 der ZENIT GmbH**

**Fassung vom: 18.08.16**

nach Kapitel 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (19.3.2013)

### **1. Einleitung**

Die ZENIT GmbH (Zentrum für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist ein Beratungsunternehmen mit der Aufgabenstellung, Innovationen und Technik, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, zu fördern.

Als Public-Private-Partnership hat ZENIT drei Gesellschafter mit einer Beteiligung von jeweils einem Drittel am Stammkapital: das Land Nordrhein-Westfalen, das Netzwerk ZENIT e.V. sowie ein Bankenkonsortium in Form einer GbR bestehend aus der NRW.BANK, der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sowie dem Bankenverband NRW e.V. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und ihres allgemeinen Satzungsauftrages verfolgt die Gesellschaft nicht in erster Linie Gewinninteressen, sondern erfüllt strategische Aufgaben aus Sicht der beteiligten Gesellschafter.

Aufgrund der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von mehr als 25 % am Stammkapital wendet die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (19.3.2013), nachfolgend „PCGK“ oder „Kodex“, an. Die Regelungen des PCGK sind in dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10.08.2015, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 09.06.2015 sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 09.06.2015 berücksichtigt.

Es bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Überwachungsorgans und der ZENIT GmbH, die wesentliche oder dauerhafte Interessenskonflikte begründen. Kein ehemaliger Geschäftsführer ist Mitglied des Aufsichtsrates der ZENIT GmbH.

Die Vermeidung von Interessenskonflikten und insbesondere das Nicht-Vorliegen von Geschäften, die nicht den branchenüblichen Standards entsprechen sowie Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen oder Kreditgeschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates werden künftig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

Um den Mitgliedern des Überwachungsorgans hinreichend Zeit zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen zu ermöglichen, erfolgt die Terminierung der Aufsichtsratssitzung mit großem zeitlichem Vorlauf. Ebenso werden rechtzeitig die für die Entscheidungsfindung relevanten Dokumente den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Über die



Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder gibt das Protokoll jeder Sitzung Auskunft. Dieses wird jeweils den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt.

„Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung ist zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.“

## **2. Entsprechungserklärung**

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der ZENIT GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung mit den in Kapitel 5 dargestellten Abweichungen grundsätzlich entsprochen hat.

## **3. Vergütung**

Gestrichen

## **4. Anteil von Frauen in Führungspositionen**

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der ZENIT GmbH beträgt 11,1 %. Zurzeit wird die Gesellschaft nur von einem männlichen Geschäftsführer sowie einem männlichen Prokuristen vertreten.

## **5. Erläuterung und Begründung der Abweichungen**

Die nachfolgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich insbesondere aus dem speziellen Betätigungsfeld sowie der Gesellschafterkonstellation ergeben.

### **5.1. Abweichung von Ziffer 3.1.1 des PCGK:**

Ziffer 3.1.1 des Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen besteht.

Die Bestellung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung. Derzeit besteht die Geschäftsleitung aus einem Geschäftsführer (Dr. Herbert Rath) und einem

ZENIT Zentrum für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Bismarckstraße 28 • 45470 Mülheim an der Ruhr • Internet: <http://www.zenit.de>

Geschäftsführung: Dr. Herbert Rath

Aufsichtsrat: Thomas Eulenstein (Vorsitzender)

Sitz: Mülheim an der Ruhr • Amtsgericht: Duisburg • HRB 14627



Prokuristen (Dr. Bernd Janson). Die Besetzung der Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer und einem Prokuristen wird derzeit als ausreichend angesehen.

#### 5.2. Abweichung von Ziffer 3.1.2 des PCGK:

Ziffer 3.1.2 des Kodex empfiehlt, in einer zu genehmigenden Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung zu regeln.

Da die ZENIT GmbH nur von einem Geschäftsführer geleitet wird, ist eine Geschäftsverteilungsregelung entbehrlich.

#### 5.3. Abweichung von Ziffer 3.1.3 des PCGK:

Ziffer 3.1.3 des Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

Aufgrund der aktuellen Besetzung der Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer stellt sich diese Thematik derzeit nicht.

#### 5.4. Abweichung von Ziffer 3.2 des PCGK:

Ziffer 3.2 des Kodex empfiehlt, die Erstbestellung auf drei Jahre zu beschränken.

Herr Dr. Rath wurde zum 24.7.2013 zum Geschäftsführer bestellt. Dieser Zeitpunkt lag vor dem Inkrafttreten des PCGK. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Das Tätigkeitsfeld der ZENIT GmbH ist vielfältig und komplex. Insbesondere auch aufgrund der erforderlichen Kenntnisse im europabezogenen Aktionsbereich dauert die Einarbeitung nicht weniger als ein Jahr. Zur Sicherstellung der Kontinuität in der Besetzung der Geschäftsführung ist die Bestellung auf fünf Jahre vertretbar und sinnvoll. Durch die längere Vertragslaufzeit wird zu dem die erforderliche Kontinuität für den im Jahr 2013 begonnenen Prozess der strategischen Weiterentwicklung der Gesellschaft sichergestellt werden.

#### 5.5. Abweichung von Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 des PCGK:

Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 des Kodex empfehlen, eine am Erfolg des Unternehmens orientierte variable anteilige Vergütung, die vor Beginn eines Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung festzulegen sind. Desweiteren empfiehlt der Kodex eine Begrenzung der Abfindungsregelung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit ohne wichtigen Grund.

Die arbeitsvertraglichen Regelungen mit dem Geschäftsführer beinhalten eine variable Vergütung. Hierzu vereinbaren Geschäftsführer und Aufsichtsrat jährliche Zielwerte zur Bemessung dieser variablen Vergütung (z.B. positives Jahresergebnis). Der aktuelle Arbeitsvertrag von Herrn Dr. Rath sieht keine Abfindung vor.



#### 5.6. Abweichung von Ziffer 3.4.5 des PCGK:

Gestrichen

#### 5.7. Abweichung von Ziffer 3.6.2 des PCGK:

Ziffer 3.6.2 des Kodex empfiehlt, eine D&O Versicherung nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen für die Mitglieder der Geschäftsführung abzuschließen.

Der Versicherungsabschluss lag vor Inkrafttreten des PCGK. Für die Mitglieder der Geschäftsführung liegt seit je her und mit Kenntnis des Aufsichtsrates eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt vor. Eine solche wird auch unter Berücksichtigung der unternehmerischen und betrieblichen Risiken als zwingend erforderlich angesehen. Ohne eine solche Versicherung ist die Besetzung der Geschäftsführungsposition schwierig.

#### 5.8. Abweichung von Ziffer 4.2.4 des PCGK:

Ziffer 4.2.4 des Kodex empfiehlt eine regelmäßige Qualitäts- und Effizienzüberwachung der Tätigkeit des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat der ZENIT GmbH verfügt nicht über Ausschüsse. Maßnahmen zur Überwachung der Qualität und Effizienz hat der Aufsichtsrat bisher nicht beschlossen. Durch die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrates (KMU, Banken, Ministerien) liegt eine intrinsische Überwachung vor. Ab dem Berichtsjahr 2016 wird dieser Absatz gestrichen.

#### 5.9. Abweichung von Ziffer 4.5.1 des PCGK:

Ziffer 4.5.1 des Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Vielfalt zu achten und für die auf Veranlassung des Landes NRW gewählten oder entsandten Mitgliedern die Zahl der Mandate in anderen Überwachungsorganen zu begrenzen.

Die Anzahl weiblicher Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt derzeit eins von neun Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Für den Gesellschafter gilt in der Regel, dass die Entsendung in den Aufsichtsrat gekoppelt ist an bestimmte Funktionen und Zuständigkeiten. Die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates – soweit es sich um Vertreter des Gesellschafters Land NRW handelt – übersteigt die Höchstzahl von fünf Mandaten bzw. zwei Vorseitze in anderen Überwachungsorganen mit einer Ausnahme nicht. Herr Staatssekretär Dr. Thomas Grünwald scheidet zum 31.12.2015 als Aufsichtsratsmitglied aus. Ab dem Berichtsjahr 2016 wird dieser Absatz gestrichen.



5.10. Abweichung von Ziffer 4.5.2 bis 4.5.4 des PCGK:

Ziffern 4.5.2 bis 4.5.4 des Kodex empfehlen, Interessenskonflikte offen zu legen oder durch Verzicht auf, Verbote von oder Zustimmungen zu bestimmte(n) Verträge(n) zu vermeiden.

5.11. Abweichung von 4.8.2 des PCGK:

Gestrichen

5.12. Abweichung von Ziffer 6.1.3 des PCGK:

Gestrichen

5.13. Abweichung von Ziffer 6.2.1 des PCGK:

Ziffer 6.2.1 des Kodex empfiehlt, vor Unterbreitung des Wahlvorschlages die Einholung einer Erklärung vom vorgesehenen Abschlussprüfer, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen Abschlussprüfer und dem Unternehmen und seiner Organe bestehen.

Ab 2016 soll die Aufnahme einer solchen Erklärung vor der Durchführung der relevanten Aufsichtsratssitzung vom vorgesehenen Abschlussprüfer eingeholt werden. Ab dem Berichtsjahr 2016 wird dieser Absatz gestrichen.

ZENIT GmbH

Mülheim an der Ruhr, den 01.09.2016

Für den Aufsichtsrat

Thomas Eulenstein  
Kunststoffinstitut Lüdenscheid

Für die Geschäftsführung

Dr. Bernd Janson  
ZENIT GmbH